



PARITÄTISCHER AUSSCHUSS
gemäß Art. 8 des D.P.R. vom 22. März 1974, Nr. 381

PROTOKOLL DES BESCHLUSSES VOM 21. April 2016

Betreff: Genehmigung des Entwurfes des Gesamtplanes für die Nutzung der öffentlichen Gewässer der Provinz Bozen

Am 21. April 2016 um 12.00 Uhr hat sich der paritätische Ausschuss gemäß Art. 8 des D.P.R. vom 22. März 1974, Nr. 381, versammelt. Der Ausschuss ist mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 3. August 2012 und mit Beschluss der Landesregierung der Provinz Bozen Nr. 411 vom 8. April 2004 und nachfolgenden Änderungen eingesetzt worden und ist wie folgt zusammengesetzt.

Vertreter des Staates:

- | | |
|----------------------------------|---|
| - Dr. Ing. Francesco Gigliani | Leitender Beamte des Ministeriums für Umwelt und Schutz des Territoriums und des Meeres |
| - Dr.in Maddalena Mattei Gentili | Leitender Beamte des Ministeriums für Umwelt und Schutz des Territoriums und des Meeres |
| - Dr. Ing. Elio Carlo | Angestellter der Sogedid AG – Experte in Bereich der integrierten Bewirtschaftung der Wasservorkommen |

Vertreter des Landes

- | | |
|--------------------------|---|
| - Geom. Ernesto Scarperi | Direktor des Amtes für Gewässerschutz |
| - Dr. Rudolf Pollinger | Direktor der Agentur für Bevölkerungsschutz |
| - Dr. Helmut Schwarz | Direktor des Verwaltungsamtes für Umwelt |

Schriftführer:

- Geom. Ernesto Scarperi (Direktor des Amtes für Gewässerschutz der Autonomen Provinz Bozen)

Prämissen

Artikel 14, Absatz 3, des Sonderstatus von Trentino Südtirol (D.P.R. Nr. 670/1972) legt fest, dass "die Nutzung der öffentlichen Gewässer von Seiten des Staates und der Provinz, unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten, sich auf einen Gesamtplan stützt, der durch die Zusammenarbeit zwischen Vertretern des Staates und der Provinz im Rahmen einer eigenen Kommission festgelegt wird". Der Plan muss, außer der Modellierung der verschiedenen Wassernutzungen, Grundsätze für die systematische Regulierung der Gewässerläufe mit besonderer Berücksichtigung des Bodenschutzes enthalten. Die gegenseitigen Kompetenzen der Staates und der betreffenden Provinz müssen dabei gewährt werden (Art. 8, Absatz 1 des D.P.R. Nr. 381/1974).

Laut Art. 5, Absatz 4 des D.P.R. Nr. 381/1974, ersetzt durch den Art. 2 des Staatsgesetzes Nr. 463/1999, "gilt der Gesamtplan für die Nutzung der öffentlichen Gewässer (in Folge auch als WNP bezeichnet) für das jeweilige Gebiet auch als Plan der Wassereinzugsgebiete von gesamtstaatlicher Bedeutung". Das Minister, als Präsident des institutionellen Komitees der entsprechenden nationalen Einzugsgebietsbehörde und der Landeshauptmann der betroffenen Provinz gewähren, durch entsprechende Einvernehmen, die Koordinierung und die Integration der Planungstätigkeiten im Bereich der ihnen von den Gesetzen zugewiesenen Zuständigkeiten.

Der Art. 8 des D.P.R. Nr. 381/1974 regelt die Vorgangsweise zur Genehmigung des generellen Planes und legt fest dass ein eigens dafür eingesetzter Ausschuss zwischen Staat und Provinz den Planentwurf vorbereitet und genehmigt. Der Ausschuss sorgt dafür, dass der Planentwurf im Gesetzblatt der Republik und im Amtsblatt der Region veröffentlicht wird. Innerhalb von 60 Tagen nach Veröffentlichung des Planentwurfes im Gesetzblatt der der Republik können die Gemeinden und die Betroffenen Bemerkungen vorbringen. Der Plan wird vom Ausschuss endgültig beschlossen und mit Dekret des Präsidenten der Republik auf Vorschlag des zuständigen Ministers und des Landeshauptmannes für durchführbar erklärt. Der Plan wird im Gesetzblatt der Republik und im Amtsblatt der Region veröffentlicht und ist zeitlich unbegrenzt gültig. Dieser Plan trägt auch zur Bildung des Bewirtschaftungsplanes der Östlichen Alpen gemäß Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG bei.

Durch in Kraft treten der Gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 463/1999 hat die Autonome Provinz Bozen neue Kompetenzen im Bereich der Gewässernutzung übernommen.

Auf Grundlage des oben Genannten und unter Berücksichtigung des Urteiles des Verfassungsgerichtshofes Nr. 353/2001 vom August 2002 wurde ein Einvernehmensprotokoll von Seiten des Ministeriums für Umwelt und Schutz der Territoriums und des Meeres und die Landeshauptmänner der Autonomen Provinzen und der betroffenen Regionen unterzeichnet, „mit dem Ziel die Modalitäten für die Koordinierung und Ergänzung des Gesamtplanes für die Nutzung der öffentlichen Gewässer im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen mit den Plänen der Wassereinzugsgebiete laut Gesetz Nr. 183/1989, festzulegen. Dabei ist es notwendig über angemessene Vorgangsweisen für die Vereinbarkeit der öffentlichen Interessen der Regionen und der Autonomen Provinz Bozen zu sichern, deren Gebiet zu hydrografischen Einzugsgebieten von nationalem Interesse gehört“. Die Zusammenarbeit setzt eine koordinierte und ergänzende Planung zwischen den involvierten institutionellen Körperschaften (Staat, Region Veneto und Autonome Provinzen Trient und Bozen) voraus.

Das Einvernehmensprotokoll, das am 01.08.2006 zwischen der Autonomen Provinz Bozen, dem Minister für Umwelt und Schutz der Territoriums und des Meeres, der Autonomen Provinz Trient und der Region Veneto abgeschlossen wurde, sieht die Koordinierung und Ergänzung des Gesamtplanes für die Nutzung der öffentlichen Gewässer

mit den Plänen der Wassereinzugsgebiete von gesamtstaatlicher Bedeutung vor. Das genannte Protokoll sieht eine gemeinsame technische Prüfung des Planes von Seiten der Autonomen Provinz Bozen, des Generalsekretariats der Behörde des Wassereinzugsgebietes der Etsch und der oberen Adria, der Autonomen Provinz Trient und der Region Veneto vor.

Mit dem Beschluss vom 23. Juli 2007, Nr. 2458 hat die Autonome Provinz Bozen die erste Version des Vorentwurfes des Gesamtplanes verabschiedet und die Mitglieder der paritätischen Kommission, die die Autonome Provinz Bozen repräsentieren, ernannt. Der verabschiedete Vorentwurf des Gesamtplanes für die Nutzung der öffentlichen Gewässer setzt sich aus vier Teilen zusammen:

- Parte I - Aktuelle Situation
- Parte II - Ziele und Kriterien der Nutzung
- Parte III - Normativer Teil
- Parte IV - Umweltbericht.

Der Plan stellt gleichzeitig einen Fachplan dar und daher ist die Veröffentlichung gemäß Art. 12 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, durchzuführen.

Im Sinne des Landesgesetzes vom 5. April 2007, Nr. 2, muss der Gewässerschutzplan einer strategischen Umweltprüfung unterzogen werden.

Nach Anhörung verschiedener Interessensgruppen wurde es als nötig erachtet, einige Abänderungen und Ergänzungen an der Version des am 23. Juli 2007 genehmigten Vorentwurfes des Gesamtplanes anzufügen.

Mit dem Beschluss der Landesregierung vom 29. Juni 2009, Nr. 1735, wurde die Abänderung des Vorentwurfes des WNP verabschiedet. Es wurde beschlossen den Plan einer gemeinsamen technischen Prüfung zu unterziehen. Gleichzeitig wurde der Umweltbeirat als beratendes Organ für die Bewertung der Einwände, Vorschläge und Gutachten der Gemeinden, der Öffentlichkeit oder jener Anmerkungen, die aus der gemeinsamen technischen Prüfung resultieren, ernannt.

Gleichzeitig wurde eine erneute Prüfung des Planes in der Landesregierung beschlossen, bevor der endgültige Text dem im Art. 8 des DPR 381/74 vorgesehenen Ausschuss unterbreitet wird.

Die gemeinsame technische Prüfung des Planes von Seiten der Autonomen Provinz Bozen, der Wassereinzugsgebietesbehörde der Etsch und der oberen Adria, der Autonomen Provinz Trient und der Region Veneto wurde mit dem dritten und abschließenden Treffen am 11. September 2009 abgeschlossen.

Mit dem Schreiben des Landeshauptmannes der Autonomen Provinz Bozen vom 22. September 2009 wurde der Vorentwurf des Gesamtplanes für die Nutzung der öffentlichen Gewässer, zusammen mit dem Bericht, der am 11. September 2009 gemeinsam abgeschlossenen technischen Prüfung, der Autonomen Provinz Trient und der Region Veneto mit dem Ersuchen, entsprechende Meinungen und eventuelle Einwände zu formulieren, übermittelt.

Mit dem Beschluss vom 6. November 2009, Nr. 2639, im Sinne des Art. 3 des "Vereinbarungsprotokoll betreffend die Koordinierung und Ergänzung des Gesamtplanes für die Nutzung der öffentlichen Gewässer der Autonomen Provinz Bozen mit den Plänen der Wassereinzugsgebiete von gesamtstaatlicher Bedeutung", hat die Landesregierung der Provinz Trient eine befürwortende Stellungnahme für den Plan abgegeben, vorausgesetzt es werden einige Änderungs- und Ergänzungsvorschläge angenommen.

Die Anmerkungen der Behörde des Wassereinzugsgebietes der Flüsse Isonzo, Tagliamento, Livenza, Piave und Brenta-Bacchiglione Prot. Nr. 1984/D1.26 vom 10.11.2009 werden zur Kenntnis genommen.

Dieser Plan wurde der strategischen Umweltprüfung gemäß L.G. Nr. 2/2007 und nachfolgende Änderungen unterzogen.

Der Umweltbeirat, unter Berücksichtigung der im Zuge der strategischen Umweltprüfung eingereichten Einwände, hat mit dem Gutachten vom 09.12.2009 die Inhalte des Planes positiv begutachtet und Abänderungsvorschläge formuliert.

Mit Beschluss vom 26.04.2010, Nr.704, hat die Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen den Gesamtplan für die Nutzung der öffentlichen Gewässer genehmigt. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt der Region Trentino Südtirol Nr. 22/i-II vom 01.06.2010 veröffentlicht.

Mit dem Schreiben von 10.06.2010 hat der Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen im Sinne des Art. 8 des D.P.R. Nr. 381/1974 den Vorentwurf des Gesamtplanes dem Ministerpräsidenten, dem Minister für Umwelt und Schutz des Territoriums und des Meeres und der Generaldirektion für den Schutz des Territoriums und der Wasservorkommen übermittelt, um die gemeinsame Prüfung und Genehmigung des Planes im Ausschuss vornehmen zu können.

Am 22.07.2010 fand die gemeinsame Sitzung der technischen Sekretariate für die Qualität des Lebens und zum Schutz des Territoriums zur Überprüfung des Gesamtplanes für die Nutzung der öffentlichen Gewässer der Provinz Bozen statt.

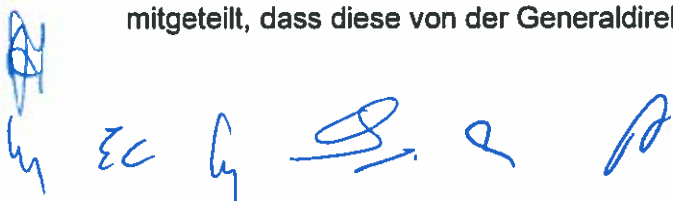
Mit Beschluss von 30.05.2011, Nr. 893, hat die Landesregierung beschlossen die eigene Position gegenüber dem Ministeriums zu unterstützen und eine Abänderung der Regelung betreffend die Restwassermengen, in Folge RWM genannt, genehmigt. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol Nr. 23/I-II vom 07.06.2010 veröffentlicht und dem Ministerium für Umwelt mit Schreiben vom 07.06.2011 übermittelt.

Mit Beschluss vom 19.09.2011, Nr. 1427, hat die Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen beschlossen auf die bereits eingebrachten Gegenschlussfolgerungen, die in den Prämissen des eigenen Beschlusses vom 30.05.2011, Nr. 893, angeführt wurden, zu beharren und hat eine Ergänzung genehmigt mit der präzisiert wurde, dass die Ergänzungen, welche die Mindestrestwassermengen betreffen nur die großen hydroelektrischen Ableitungen betreffen. Der Beschluss ist dem Ministerium für Umwelt mit Schreiben vom 27.08.2011 übermittelt worden.

Die Mitglieder der Provinz Bozen im paritätischen Ausschuss gemäß Art. 8 des D.P.R. Nr. 381/1974 sind vorerst mit Beschluss vom 23.07.2007, Nr. 2458, und nachher mit Beschluss vom 26.06.2009, Nr. 1735, festgelegt worden. Diese Mitglieder haben die Provinz in den ersten gemeinsamen Akten und besonders in der technischen Kommission vertreten. Nachdem inzwischen Änderungen im Bezug auf die Zuständigkeiten der Abteilungen des Landes eingetreten sind, hat die Landesregierung mit Beschluss vom 08.04.2014, Nr. 411, neue Mitglieder im paritätischen Ausschuss ernannt.

Mit DPCM vom 3 August 2012 sind die Vertreter des Staates in den paritätischen Ausschuss gemäß Art. 8 des D.P.R. 381/1974 ernannt worden

Mit Schreiben vom 25.07.2012 hat die Generaldirektion zum Schutz des Territoriums und der Wasservorkommen des Umweltministeriums die Bemerkungen der technischen Sekretariate für die Qualität des Lebens und den Schutz des Territoriums übermittelt und mitgeteilt, dass diese von der Generaldirektion voll geteilt werden.



In Kenntnis des Protokolls der vorbereitenden Sitzung, welche am 17. Februar 2015 abgehalten wurde und an welcher die Vertreter des Umweltministeriums, der Autonomen Provinz Bozen und der nationalen Behörde des Wassereinzugsgebietes der Etsch teilnahmen.

Mit dem Schreiben vom 02.09.2015, Prot. Nr. 490815, haben die Mitglieder der Provinz Bozen in dem Paritätischen Ausschuss die staatlichen Mitglieder des Ausschusses hinsichtlich der Beschlüsse der Landesregierung vom 11.08.2015 informiert, die sich auf die offenen Punkte beziehen, welche bei der vorbereitenden Sitzung vom 17.02.2015 gestellt wurden.

Mit Schreiben vom 26.10.2015, Prot. Nr. 0016779, und nach Anhörung der staatlichen Mitglieder des Paritätischen Ausschusses, teilt die Generaldirektion für den Schutz des Territoriums und der Wasservorkommen mit, dass die beschlossenen Änderungen der Landesregierung zu den bei der Sitzung vom 17.02.2015 vorgebrachten Fragestellungen geteilt werden, führt aber einige Anmerkungen hauptsächlich in Bezug auf die Anwendung der Restwasservorschriften an.

Mit dem Schreiben vom 04.01.2016, Prot. Nr. 878, haben die Mitglieder der Provinz Bozen im Paritätischen Ausschuss die staatlichen Mitglieder des Ausschusses hinsichtlich der weiteren Beschlüsse der Landesregierung vom 15.12.2015 informiert, welche in Anbetracht der zusätzlichen Anliegen zu den Restwasservorschriften getroffen wurden.

Mit dem Schreiben Prot. Nr. 0002719 vom 16.02.2016 der Generaldirektion zum Schutz des Territoriums und der Wasservorkommen und die zusätzlichen Erklärungen die von den Mitglieder des Landes in den paritätischen Ausschuss mit Schreiben Prot. Nr. 172966 vom 24.03.2016 vorgebracht wurden sind alle noch offenen Fragen geklärt worden.

Schlussendlich sind Änderungen und Ergänzungen – technischer Natur oder um eine bessere Koordinierung mit den anderen programmatischen Instrumenten zu gewähren – an folgenden Teilen des Planentwurfes getätigt worden:

- Teil 1: Einleitung, Kapitel 1. und 10.8
- Teil 2: Kapitel 6 und Anlagen
- Teil 3: Artikel 10, 16, 38 und 39

Es hat sich so die endgültige Fassung des Planentwurfes ergeben, für welche die Genehmigung seitens des paritätischen Ausschusses vorgeschlagen wird. Der Planentwurf besteht aus den folgenden vier Teilen:

- Teil 1* - Aktuelle Situation
- Teil 2* - Ziele und Kriterien der Nutzung
- Teil 3* - Normativer Teil
- Teil 4* - Umweltbericht.

DER PARITÄTISCHE AUSSCHUSS
gemäß Art. 8 des D.P.R. vom 22.März 1974, Nr. 381

- Nach Einsicht in das D.P.R. vom 31. August 1972, Nr. 670;
- Nach Einsicht in das D.P.R. vom 22. März 1974, Nr. 381, und insbesondere in die Art. 5 und 8;
- Nach Einsicht in die gesetzesvertretende Verordnung vom 11. November 1999, Nr. 463;
- Nach Einsicht in das Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 6-7 November 2001, Nr. 353;

Handwritten signatures and initials in blue ink at the bottom left of the page.

- Nach Einsicht in das im August 2002 unterzeichnete "Vereinbarungsprotokoll betreffend die Koordinierung und Ergänzung des Gesamtplanes für die Nutzung der öffentlichen Gewässer der Autonomen Provinz Bozen mit den Plänen der Wassereinzugsgebiete von gesamtstaatlicher Bedeutung";
- Nach Einsicht in das im August 2006 unterzeichnete "Vereinbarungsprotokoll betreffend die Koordinierung und Ergänzung des Gesamtplanes für die Nutzung der öffentlichen Gewässer der Autonomen Provinz Bozen mit den Plänen der Wassereinzugsgebiete von gesamtstaatlicher Bedeutung";
- Nach Einsicht in den Art. 12 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 3;
- Nach Einsicht in den Beschluss der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen vom 23. Juli 2007, Nr. 2458;
- Nach Einsicht in den Beschluss der Landesregierung der Autonome Provinz Bozen vom 29. Juni 2009, Nr. 1735;
- Nach Einsicht in das Protokoll der gemeinsamen technischen Bewertung vom 11. September 2009;
- Nach Einsicht in den Beschluss der Landesregierung der Autonomen Provinz Trient vom 6. November 2009, Nr. 2639;
- Nach Einsicht in den Beschluss der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen vom 26. April 2010 Nr. 704;
- Nach Einsicht in den Beschluss der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen vom 30. Mai 2011, Nr. 893;
- Nach Einsicht in den Beschluss der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen vom 19. September 2011, Nr. 1427;
- Nach Einsicht in das Dekret des Ministerpräsidenten vom 3. August 2012;
- Nach Einsicht in den Beschluss der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen vom 8. April 2014, Nr. 411;
- Nach Einsicht in den weiteren Unterlagen die in den Prämissen angeführt sind,

mit Stimmeinhelligkeit unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen

b e s c h l o s s e n

- 1) Den Entwurf des Gesamtplanes für die Nutzung der öffentlichen Gewässer der Autonomen Provinz Bozen, bestehend aus den nachfolgend angeführten Dokumenten, die dem vorliegenden Entwurf beigefügt und integrierender und wesentlicher Bestandteil sind, zu genehmigen:
 - Teil 1 – Aktuelle Situation*
 - Teil 2 – Ziele und Kriterien der Nutzung*
 - Teil 3 – Normativer Teil*
 - Teil 4 – Umweltbericht*
- 2) Die vorliegenden Maßnahmen samt den Teil 3 des Planentwurfes betreffend den Normativen Teil im Gesetzesblatt der Republik und im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol Teil zu veröffentlichen, mit dem Vermerk, dass die gesamte Dokumentation unter folgender Internetseite abrufbar ist:
<http://www.provinz.bz.it/umweltagentur/wasser/entwurf-wassernutzungsplan.asp>
- 3) Die Autonome Provinz Bozen zu beauftragen, eine Kopie der vorliegenden Maßnahme und eine Kopie des Planentwurfes mittels elektronischen Datenträger der Autonomen Provinz Trient, der Region Veneto und den Einzugsgebietsbehörden Etsch und der oberen Adria, für die Formulierung eventueller Bemerkungen im Sinne des Art. 8, Absatz 4, des D.P.R. Nr. 381/1974, zu übermitteln.

- 4) Die Autonome Provinz Bozen zu beauftragen die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um nach der Veröffentlichung laut Punkt 2), die Zugänglichkeit der Entwurfsdokumente von Seiten der Gemeinden und jedem Interessierten zu gewährleisten. Außerdem ist für die systematische Erfassung von Einwänden, die eingehen sollten, zu sorgen um eine nachfolgende Prüfung von Seiten des Paritätischen Ausschusses zu ermöglichen.
- 5) Eventuelle Einwände von Seiten der Gemeinden und Interessierter sind innerhalb 60 Tage nach Veröffentlichung der vorliegenden Maßnahme im Gesetzesblatt der Republik gemäß Art. 8, Absatz 4, des D.P.R. Nr. 381/1974 an die Autonome Provinz Bozen – Landesagentur für Umwelt – Amt für Gewässerschutz, Amba Alagi Str. 35, 39100 Bozen (PEC gewaesserschutz.tutelaacqua@pec.prov.bz.it) zu richten.

Dr. Ing. Francesco Gigliani

Dr. Maddalena Mattei Gentili

Dr. Ing. Elio Carlo

Geom. Ernesto Scarperi

Dr. Rudolf Pollinger

Dr. Helmut Schwarz